

quasi-offiziellen Direktive. In dieser Schrift wird die Wichtigkeit der Vorbereitung der Eltern stark betont. Falls der Glaube der Eltern nicht zureicht, daß diese die erforderlichen Versprechen machen können, rät Fr. Crichton, die Taufe zu verschieben, aber nicht zu verweigern, da schon das Nachsuchen um die Taufe als positives Zeichen zu bewerten ist.

Im Anschluß an die Veröffentlichung der Erhebung über die Taufpraxis, die unter Beteiligung von Katholiken vom Britischen Kirchenrat unternommen worden war, bestimmte die Hierarchie, die Taufe der wichtigsten nichtkatholischen Kirchen in England sei als gültig anzuerkennen. Die Hierarchie gab auch ein «Directory concerning Mixed Marriages» heraus, das einen Kommentar zum päpstlichen Motu proprio von 1970 über die Mischehen darstellt. Das bischöfliche Direktorium gibt die allgemeine Erlaubnis, konfessionsverschiedene Paare innerhalb der Messe zu trauen, sofern der nichtkatholische Partner getauft ist. Der

englische Trauungsritus schließt die bürgerlichen Forderungen in bezug auf die Eheschließung mit ein, namentlich die gesetzliche Erklärung, in freiem Entschluß zu heiraten, und die einleitenden Worte zum Ehekonsens.

In bezug auf das Bußsakrament sind keine Gesetze erlassen worden, obwohl einzelne dem Beispiel des schottischen Bischofs von Galloway folgen, der 1968 in seiner Diözese die Praxis einführte, daß die Kinder ihre erste Beicht im Alter von ungefähr neun Jahren ablegen, nach ihrer ersten Kommunion. Bußfeiern sind relativ außergewöhnlich, und wenn solche abgehalten werden, schließen sie nicht die sakramentale Absolution mit ein.

Schließlich ist das «Pastoral Directory for Church Building» zu erwähnen, das Direktorium der Hierarchie über den Kirchenbau, das 1968 von der nationalen liturgischen Kommission von England und Wales herausgegeben wurde.

Übersetzt von Dr. August Berz

Philippe Rouillard

Die liturgische Gesetzgebung in Frankreich

Obwohl der Begriff «Gesetzgebung» sich in einem weitem Sinn verstehen läßt, insofern es die Gemeinschaft ist, die das Recht schafft, werden wir uns hier damit begnügen, die hauptsächlichsten Anordnungen und Direktiven vorzulegen, die der französische Episkopat erlassen hat. Wir halten es für unnützlich, hinter die Jahre 1966/67 zurückzugehen, und wir mußten unsern Bericht am 15. September 1971 abschließen. Wir werden der Reihe nach die Gesetzgebung in bezug auf die Messe, die Kindertaufe, das Bußsakrament, die Krankensalbung und das Begräbnis behandeln.

Was die Messe betrifft, dürfen seit dem 5. Februar 1968 auch Frauen die Schriftlesungen bei der Messe vortragen (mit Ausnahme des Evangeliums) und den Gesang der Versammlung leiten (Documentation Catholique 1968, 437-438). Daß man männliche Laien als Lektoren anstellt, ist ein schon alter, problemloser Brauch.

Wichtiger sind die Maßnahmen in bezug auf die Kommunionsspendung. Die Handkommunion ist seit dem 29. Juni 1969 in Frankreich erlaubt, genauer genommen in allen Diözesen, die diesen Entscheid getroffen haben. Diese Art des Kommunionempfangs soll nicht als obligatorisch erklärt und es soll mit ihrer Einführung eine entsprechende Katechese verbunden werden (Doc. Cath. 1969, 672-674).

Die Kelchkommunion ist seit dem 29. November 1970 in Frankreich ebenfalls gestattet, aber es ist jedem Bischof freigestellt, sie in seiner Diözese einzuführen oder nicht und die Bedingungen zu präzisieren (Doc. Cath. 1970, 1026-1027). So haben durch eine Verfügung vom 24. Dezember 1970 die Bischöfe der Region Nord gestattet, bei Sonn- und Werktagsmessen den Gläubigen die Kelchkommunion zu spenden, nachdem diese geistig darauf vorbereitet worden sind (Eglise d'Arras, 8. Januar 1971).

Die Kommunionsspendung durch Laien ist seit Februar 1969 in mehreren Diözesen aufgekommen (Doc. Cath. 1969, 346-347). Am 5. Mai 1970 dehnte die Bischofskommission für die Liturgie diese Möglichkeit auf ganz Frankreich aus: So weit es der einzelne Bischof für opportun erachtet, dürfen Männer und Frauen (nicht aber Kinder), ob Or-

densleute oder Laien, innerhalb oder außerhalb der Messe die Kommunion spenden und sie den Kranken bringen (Doc. Cath. 1970, 311-317).

Die Sonntagsmesse schon am Samstagabend zu feiern ist seit dem 15. Januar 1969 gestattet, nachdem der Präsident der französischen Bischofskonferenz in Rom darum nachgesucht hatte (Doc. Cath. 1969, 116-119).

Die Jugendmessen waren Gegenstand einer im Juli 1968 veröffentlichten Verlautbarung der Bischofskommissionen für die Liturgie, die Jugend und die religiöse Unterweisung. Ohne im eigentlichen Sinn zu reglementieren, machte das Dokument die Verantwortlichen auf die berechtigten Forderungen der Jungen in bezug auf die von ihnen und für sie organisierten Messen aufmerksam: Verbindung zwischen Liturgie und Leben, echte Entgegennahme des Gotteswortes, Beteiligung an der Homilie, an den Monitionen, an den Fürbitten, Verwendung von Liedern und Rhythmen, worin sie sich zum Ausdruck bringen können (Doc. Cath. 1968, 1419-1423). Seitdem ist der Episkopat nicht mehr auf diese Frage zurückgekommen, die zunächst von selbst reifen muß. Hingegen hat die Bischofskommission für die Liturgie im Februar 1970 eine Erklärung über die Messen kleiner Gruppen veröffentlicht, wobei sie eine diesbezügliche römische Instruktion an die pastorale Lage Frankreichs adaptierte. Die in dieser Verlautbarung ausgesprochenen Grundsätze sind klug überlegt, aber die praktischen Direktiven sind wohl zu detailliert, als daß sie sich auf die Verschiedenheit der Situationen und das Klima der Spontaneität anwenden ließen, welche die Gruppenmessen im allgemeinen und die Hausmessen im besonderen charakterisieren (Doc. Cath. 1970, 278-283).

Hinsichtlich der Kindertaufe hat der französische Episkopat seit Jahren versucht, zwischen der Anmeldung zur Taufe und der Taufe selbst eine gewisse Frist einzuschieben, die eine wirkliche Vorbereitung der Eltern ermöglicht. Schon ein von der Vollversammlung des Episkopats am 6. Dezember 1965 approbiertes Dokument empfahl «eine gewisse Frist zwischen der Anmeldung des Kindes, die der Geburt vorausgehen kann, und der Tauffeier» (Doc. Cath. 1966, 458-465). Diese Empfehlung sollte nach und nach in Kraft treten und die öffentliche Meinung darauf vorbereitet werden. Im März 1966 beschlossen die Bischöfe der Region Paris, das Ersuchen um die Taufe sei in ein Pfarreiregister einzutragen und die Taufe selbst einige Wochen später zu spenden, nachdem

die Eltern mit Hilfe des Priesters über den religiösen Sinn dieses Schrittes reflektiert haben (Semaine religieuse de Paris, 5. März 1966). Die andern Bischöfe Frankreichs faßten in den Jahren 1966-70 analoge Beschlüsse. In Marseille wurde im März 1970 mit einem interessanten Projekt zur etappenweisen Taufe der Kinder begonnen, wobei die Anmeldung des Kindes die erste liturgische Etappe der Tauffeier darstellt; die Taufe kann darauf nach kürzerer oder längerer Frist gespendet werden (L'Eglise d'aujourd'hui à Marseille, 29. März 1970).

Gemeinschaftliche Bußfeiern sind von der Bischofskommission für die Liturgie in einer Verlautbarung vom 25. Februar 1967 angeregt worden; das Bekenntnis und die Absolution sollten jedoch privat und geheim bleiben (Doc. Cath. 1967, 665-666). Man setzt die Versuche auf diesem Gebiet fort, aber bis jetzt ist keine weitere Maßnahme erfolgt.

In Erwartung des neuen Rituale für die Krankensalbung hat die Bischofskommission für die Liturgie im September 1970 einen Text über die gemeinschaftliche Feier der Krankensalbung veröffentlicht und gestattet, dabei sich des Rituale zu bedienen, das seit dem Sommer 1969 zu Lourdes für solche Feiern verwendet wird (Doc. Cath. 1971, 235-237). Auch hat sie 1971 ein provisorisches Rituale für die Einzelspendung dieses Sakraments veröffentlicht.

In bezug auf die Begräbnisfeier hat eine Verordnung des Bischofs von Autun vom 12. März 1971 bestimmt: «Man wird jedem Ersuchen um das kirchliche Begräbnis für eine Person, die ihre Verbundenheit mit der Kirche bekundet hat – gleichgültig in welcher kanonischen Situation sie sich befand – stattgeben» (Doc. Cath. 1971, 391-392). Diese Regelung, die übrigens der Praxis vieler Diözesen entspricht, gilt insbesondere für die von den Sakramenten ausgeschlossenen wiederverheirateten Geschiedenen.

Auf allen diesen Gebieten ging es den französischen Bischöfen darum, erstens die von Rom für die ganze Welt gefaßten Beschlüsse, an der sie oft mitgearbeitet hatten, mit den notwendigen Adaptationen zu übernehmen, und zweitens den wirklichen Bedürfnissen der pastoralen Situation Frankreichs zu entsprechen. Sie sind dabei nicht überstürzt vorgegangen, da ihrer Ansicht nach die Gesetzgebung nicht dem Leben vorausgehen, sondern aus ihm herauswachsen soll.

Übersetzt von Dr. August Berz

Franz Nikolasch

Die liturgische Gesetzgebung im deutschen Sprachraum

Da in den letzten Jahren die römische Liturgieform auf vielen Gebieten zu einem Abschluß gelangte und in der Regel den einzelnen Bischofskonferenzen die Möglichkeit zur Anpassung an die lokalen Traditionen zumindest innerhalb bestimmter Grenzen einräumte oder die römischen Vorlagen überhaupt nur als Modelle zu verstehen waren, ergab sich für die Bischofskonferenzen die Notwendigkeit, durch Regelungen für den eigenen Wirkungsbereich den gestellten Anforderungen zu entsprechen.

Im folgenden Beitrag können angesichts der gebotenen Kürze nur schlagwortartig die wichtigsten Entscheidungen der Bischofskonferenzen des deutschen Sprachraumes aufgezählt werden; in der Regel erfolgte für Deutschland, Luxemburg, Österreich und die Schweiz dank der Kontakt-sitzungen der Liturgischen Kommissionen einheitliche Beschlüsse, wengleich nicht immer zum selben Termin.

Den wohl bedeutendsten Bereich der Entscheidungen der Bischofskonferenzen bildet die *Meßfeier*. Nach der Veröffentlichung des Römischen Meßordo wurde im Herbst 1969 die Herausgabe einer provisorischen deutschen Übersetzung für den fakultativen Gebrauch ab 1. Adventssonntag 1969 beschlossen. Man ging dabei von der Überlegung aus, daß ja das Römische Meßbuch noch nicht erschienen sei und erst im Anschluß daran, d. h. ab Advent 1970 der neue Meßordo allgemein verpflichtend eingeführt werden sollte. Es bestand daher die Möglichkeit, stufenweise die Neueinführung vorzunehmen und die Gemeinden nicht durch eine plötzliche verpflichtende Einführung zu überfordern.

Der *provisorische deutsche Meßordo* weist gegenüber der römischen Ausgabe verschiedene Änderungen auf, die sich entweder auf das schon vorher bestehende liturgische Sonderrecht stützen oder unter Berufung auf Artikel 6 der Allgemeinen Einführung vorgenommen wurden. Im einzelnen bestehen die Änderungen in einer Erweiterung

der Wahlmöglichkeiten für die Texte der Einladung zum Schuldbekenntnis (kann auch frei formuliert werden), der Bitte um Vergebung, der Einladung zum Vaterunser sowie des Glaubensbekenntnisses, für das statt des Nicaenums auch das Apostolicum oder ein Credolied gestattet wird. Ferner wurden die Antwortrufe der Gemeinde nach den Lesungen freigestellt: wo üblich können sie in der bisher gewohnten Weise beibehalten werden; folgerichtig sind auch die Einladungen zu diesen Antwortrufen nicht in die deutsche Ausgabe aufgenommen worden. Bei den Begleittexten zur Gabenbereitung sind gleichfalls die Antwortrufe der Gemeinde weggefallen. Es sollte vermieden werden, die Gemeinde immer wieder für solche kurze Rufe zu bemühen. Die Begleittexte selbst spricht der Priester in der Regel leise; falls nicht gesungen oder die Orgel gespielt wird, können sie, – sollen aber nicht – laut gesprochen werden. Das «Orate Fratres» wird als Einladung zum Gabengebet vom Priester allein gesprochen, nicht im Wechsel mit der Gemeinde. Eine größere Änderung wurde noch für den Friedensritus getroffen: das Gebet wurde in eine Einleitung und einen eigentlichen Gebetstext gegliedert, die Formulierung der Einladung zum Friedensgruß offengelassen und der Friedensgruß freigestellt. Der Spruch aus der Offenbarung des Johannes wurde freigestellt und dem Wort des Hauptmanns (Mt 8/8) nachgestellt.

Was die Wahlmöglichkeit für die *wechselnden Gesänge* betrifft, wurde das geltende Sonderrecht des deutschen Sprachraumes gewahrt: für den Eröffnungsgesang sind zusätzlich Kyrierufe oder Orgelspiel angegeben; sinngemäße Regelungen gelten auch für die Gesänge zur Gabenbereitung und Kommunion. Statt des Responsorialpsalmes werden auch andere Psalmengesänge oder entsprechende Gesänge gestattet.

Eine bedeutsame Entscheidung betrifft schließlich die *neue Perikopenordnung*, die bisher nur für Sonn- und Feiertage verpflichtend eingeführt wurde. Für jene Tage und Anlässe, zu denen die römische Ordnung drei Lesungen vorsieht, ist nur eine der beiden ersten Lesungen verpflichtend; wobei in der Regel jene Lesung zu wählen wäre, die sich leichter mit dem Evangelium verbinden läßt.

Soweit die wichtigsten Entscheidungen zur Liturgie der Gemeindemesse. Für besondere Feierngruppen wurden inzwischen eigene Richtlinien herausgegeben, die sich bemühen, der jeweiligen Situation besser gerecht zu werden. So wurden eigene Weisungen für *Meßfeiern mit kleinen Gruppen*